

Der Einwohnergemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV)¹ folgendes

Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

VOM 8. November 2010

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Patienten und der Gemeinde an der Finanzierung der Pflegeleistungen bei Krankheit im Sinne von Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994².

Art. 2 Patientenbeteiligung

a. Grundsatz

¹ Die anspruchsberechtigten Personen leisten einen Beitrag an die Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind, in der Höhe von 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat für die Krankenversicherer festgesetzten Pflegebeitrages.

² Die Patientenbeteiligung wird reduziert, soweit sie zusammen mit dem Beitrag der Sozialversicherungen die effektiven Pflegekosten übersteigen würde.

b. Kinder und Jugendliche

Für die ambulante Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr ist kein Beitrag geschuldet.

Art. 3 Restfinanzierung der Gemeinde

a. Grundsatz

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind und die Patientenbeteiligung übersteigen.

¹ GDB 101
² SR 832.10

b. Freizügigkeit

¹ Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim im Kanton Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss den dort geltenden Pfegetarifen.

² Für einen Aufenthalt in einem Pflegeheim ausserhalb des Kantons Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten höchstens im Umfang der Kostenansätze, die für die Leistungserbringer der Gemeinde Giswil gelten.

³ Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton haben dem betreffenden Pflegeheim der Gemeinde Giswil vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache ihres Wohnsitzkantons oder ihrer Wohnsitzgemeinde betreffend die Übernahme des Restfinanzierungsbeitrags einzureichen. Andernfalls hat das Pflegeheim die Aufnahme zu verweigern.

c. Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Giswil.

Art. 4 Rechnungstellung, Inkasso, Rückforderung

Für die Rechnungstellung der Leistung und das Inkasso der Patientenbeteiligung ist in der Regel der Leistungserbringer verantwortlich. Er stellt der Gemeinde die von ihr zu tragenden Kosten in Rechnung.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Giswil, 8. November 2010

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Enz

Marco Rohrer

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 12. November 2010 bis 13. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 21. Dezember 2010

Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber:

Dr. Stefan Hossli